

**Satzung der Stadt Bad Segeberg
über den Bebauungsplan Nr. 29, 4. Änderung
für das Gebiet „südlich des Tulpenweges, westlich der Rosenstraße, nördlich der
Wacholderstraße sowie östlich der Bebauung Tulpenweg 1 und 1a“**

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines, Planungsgrundlagen
 2. Lage und Umfang des Plangebietes
 3. Planungsziele
 4. Inhalt der Planung
 5. Ver- und Entsorgung
 6. Umsetzung der Planung/Kosten
-

1. Allgemeines

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 8.5.2018 beschlossen, für das o.g. Gebiet den Bebauungsplan Nr. 29, 4. Änderung aufzustellen. Mit dieser Planung soll im Rahmen der Innenentwicklung für die Nachnutzung einer aufgegebenen Gewerbefläche ein zukunftsfähiger Verwaltungsneubau für die Kreisverwaltung Segeberg einschließlich Kantine und Betriebskindergarten ermöglicht werden.

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geänderten Fassung und
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3 S. 58),
- die Landesbauordnung (LBO) vom 22.1.2009 (GVOBl Schl.-H. S.6).

Die Bebauungsplanänderung wird als Maßnahme der Innenentwicklung mit dem Ziel der Nachnutzung einer aufgegebenen Gewerbefläche aufgestellt und wird im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird abgesehen. Die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB liegen vor.

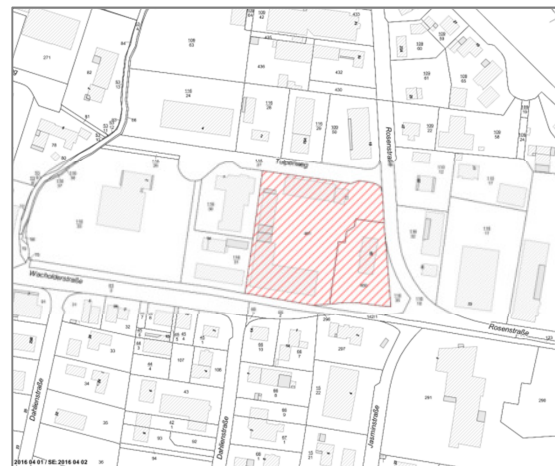
Die Stadt Bad Segeberg ist zusammen mit der Stadt Wahlstedt als gemeinsames Mittelzentrum eingestuft¹. Die zentralen Orte sind Schwerpunkte für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung und sind als solche zu sichern und zu stärken². Sie sollen entsprechend ihrer Funktion in bedarfsgerechtem Umfang Flächen für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur bieten. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Nutzungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen³. Die vorliegende Änderungsplanung entspricht diesen Zielen der Raumordnung.

Im Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Die B-Planänderung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

2.1 Räumliche Lage

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Stadtgebiet im Gewerbegebiet „Rosenstraße“. Es umfasst die Liegenschaft Rosenstraße 28 mit den Flurstücken 460 und 461 der Flur 18, Gemarkung Segeberg in einer Größe von ca. 1,13 ha. Im Westen grenzt das Grundstück an eine gewerblich genutzte Fläche, im Norden an den Tulpenweg, im Süden an die Wacholderstraße und im Osten an die Rosenstraße, an der auch die Grundstückszufahrt liegt.



Die genaue Lage und der Umfang des Plangebietes ergeben sich aus dem nebenstehenden Übersichtsplan und einer separaten Karte mit dem Geltungsbereich.

¹ Landesverordnung zur Festlegung der Zentralen Orte und Stadtrandkerne einschließlich ihrer Nah- und Mittelbereiche sowie ihre Zuordnung zu den verschiedenen Stufen (Verordnung zum Zentralörtlichen System) vom 8. September 2009

² Landesentwicklungsplan 2010, Ziff. 2.2

³ ebenda, Abs. 6

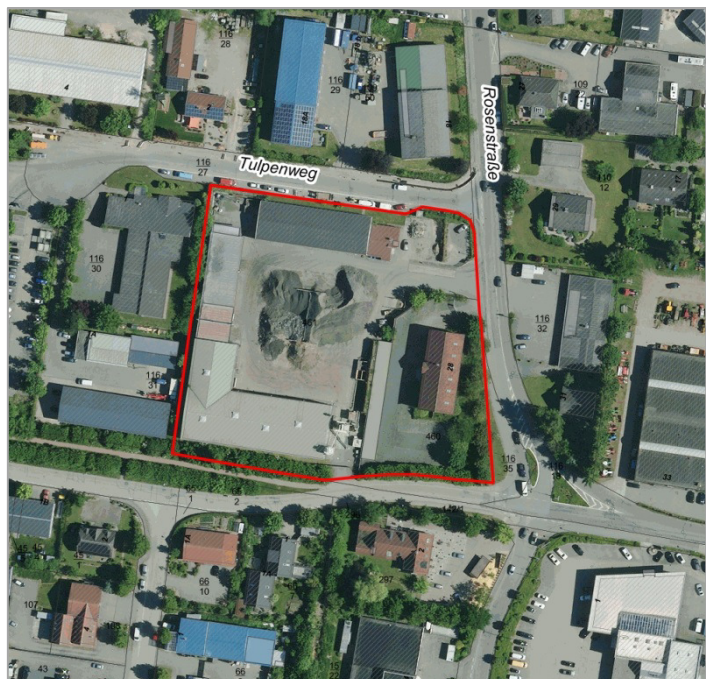
2.2 Bestand und Nutzungsstruktur

Das Plangebiet wurde ursprünglich von der Fa. Hellberg GmbH als Bauhof genutzt, später als Bodensanierungszentrum (biologische Bodenbehandlung sowie Lagerung von teerhaltigem Straßenaufbruch und Herstellung von hydraulisch gebundenen Teertragschichten). Es ist bebaut mit einem Bürogebäude auf dem Flurstück 460 im Osten sowie auf dem Flurstück 461 mit vormals genutzten Betriebsgebäuden in Gestalt einer Werkstatt, einem überdachten Unterstand und einer Bodenbehandlungshalle für die mikrobiologische Bodenreinigung. Im Februar 2017 erfolgte der Verkauf an den Kreis Segeberg, der das Bürogebäude seit Juni 2017 für seine Verwaltung nutzt. Die übrigen ehemaligen Betriebsgebäude sind derzeit ungenutzt.

Das Flurstück ist weitgehend bebaut oder mit Asphalt versiegelt. Im Mittelteil befindet sich eine abgedichtete Lagerfläche und im äußersten Nordosten eine Parkplatzfläche, welche ebenfalls mit Asphalt befestigt ist.

Zur Wacholderstraße im Süden besteht ein Knick, der bereits zum Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 55 gehört und dort als zu erhalten festgesetzt ist. Diese Festsetzung bleibt unverändert. Im Bereich des Flurstücks 460 besteht zur Rosenstraße hin eine Grünfläche mit Einzelbäumen.

Die Grundstücke in der unmittelbaren Umgebung werden gewerblich genutzt. Die in diesem Bereich bestehenden Bebauungspläne 29, 49 und 55 setzen für die umgebenden Flächen ganz überwiegend GE-Gebiete fest. Lediglich die am Tulpenweg belegenen Flächen sind über den Bebauungsplan Nr. 29 als GI-Gebiet festgesetzt. Die tatsächlichen Nutzungen entsprechen jedoch auch hier einem Gewerbegebiet.



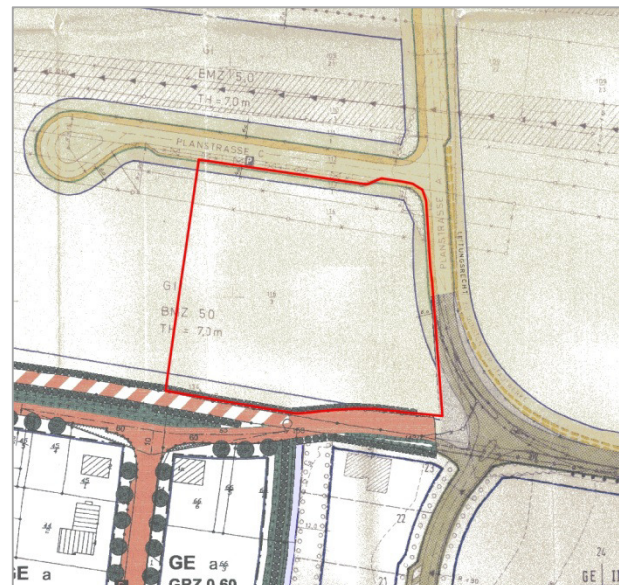
3. Planungsanlass und -ziele

Auf dem bislang gewerblich genutzten Teil des Geländes soll in Ergänzung zu dem bereits bestehenden Bürogebäude ein Neubau für die Kreisverwaltung entstehen. Die derzeit noch vorhandene ehemalige gewerbliche Bausubstanz soll hierfür beseitigt werden. Die Planung des Verwaltungsgebäudes ist in einem ersten Bauabschnitt für bis zu 167 Arbeitsplätze ausgelegt. Im Bedarfsfall soll im südlichen und östlichen Bereich des geplanten Gebäudes eine Erweiterung erfolgen können. Um eine effektive Ausnutzung des Grundstücks zu erreichen, soll der Neubau drei- bis viergeschossig konzipiert werden. Die Zahl der Stellplätze soll sich an dem Verhältnis 0,7/Büroarbeitsplatz orientieren. Bei Bedarf ist auch die Errichtung einer Parkpalette möglich.

Die bisher zulässige bauliche Nutzung im Änderungsbereich unterliegt im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise gewissen Einschränkungen. So ist eine maximale Traufhöhe von 7m festgesetzt und die zulässigen Gebäudelängen sind auf 60m begrenzt. Für den beabsichtigten Neubau für die Kreisverwaltung sind jedoch eine Traufhöhe von 15m und eine Gebäudelänge von mehr als 60m erforderlich. Diese einschränkenden Festsetzungen sollen mit der vorliegenden Änderungsplanung angepasst werden.

4. Inhalt der Planung

Der Ursprungsplan aus dem Jahr 1978 enthält in der Fassung der 3. Änderung neben straßenbegleitenden Baugrenzen die Festsetzung der Fläche als Gewerbegebiet (GE), eine GRZ von 0,8 und eine Traufhöhe von 7m. Die Erweiterung des Gewerbegebietes über die Bebauungspläne Nr. 49 und 55 führte im südöstlichen und südlichen Randbereich zu einer Überlagerung durch die neuen Festsetzungen dieser B-Pläne. In der Gesamtschau aller drei Bebauungspläne



ergibt sich das nebenstehende Bild mit dem aktuell beabsichtigten Änderungsbereich.

Mit Wirksamkeit der vorliegenden 4. Änderung werden die bisher geltenden Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 sowie des Bebauungsplans Nr. 55 ersetzt.

4.1 Art der Nutzung

Die bisherige Festsetzung der Art der Nutzung als Gewerbegebiet (GE) bleibt unverändert. Nach § 8 Abs. 2 BauNVO sind hier auch selbständige Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsnutzungen allgemein zulässig. Mit der Zulässigkeit derartiger Nutzungen sind auch betriebsbezogene Sozialeinrichtungen wie ein Betriebskindergarten oder eine Betriebskantine zulässig.

Die in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulassungsfähigen Vergnügungsstätten bleiben ausgeschlossen, um die stabile Gebietsstruktur nicht zu gefährden. Ebenso sollen Einzelhandelsbetriebe unzulässig bleiben, um die bestehenden Versorgungsstrukturen in der Stadt nicht zu gefährden.

4.2 Maß der Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Hinblick auf die zulässige Traufhöhe von 7m auf 15m erhöht. Dies ist erforderlich, um eine drei- bis viergeschossige Bebauung und damit eine effektive Grundstücksnutzung auch im Interesse einer angemessenen Innenentwicklung zu ermöglichen. Für die westlich benachbarten gewerblichen Nutzungen sind hieraus keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erkennen.

4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Auf eine Festsetzung der Bauweise und Begrenzung der Gebäudelängen soll künftig verzichtet werden, um eine möglichst flexible Baukörpergestaltung und eine effektive Grundstücksnutzung im Interesse einer angemessenen Innenentwicklung zu ermöglichen. Durch die notwendigen Abstandflächen werden künftig ausreichende seitliche Freiräume zu den Grenzen verbleiben. Die bisherige Festsetzung der offenen Bauweise hat hier keine weitergehenden Anforderungen gestellt und ist daher verzichtbar. Für die westlich benachbarten gewerblichen Nutzungen sind hieraus keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die im Ursprungsplan festgesetzten Baugrenzen werden an die bestehenden Knick- und Grünstrukturen im südöstlichen Teil des Änderungsbereiches angepasst.

4.4 Grünordnung

Für die bestehende südliche Zufahrt zur Wacholderstraße, die derzeit nicht genutzt wird, sieht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 55 derzeit noch deren dauerhafte Aufgabe und die Schließung des hier verlaufenden Knicks vor (Festsetzung: Knick anzulegen, s.a. Ziff. 4.6). Diese Festsetzung wurde jedoch bislang nicht umgesetzt, da aus betrieblichen Gründen eine Freihaltung der Zufahrt erforderlich war. Und auch künftig ist für den Fall des zweiten Bauabschnittes weiterhin eine Freihaltung als Zufahrt erforderlich. Daher wird auf die Festsetzung des Lückenschlusses im vorhandenen Knick an dieser Stelle künftig auch bauleitplanerisch verzichtet. Ein Eingriff in den bestehenden Knickbestand ist dadurch nicht gegeben, da lediglich auf die planerische Option, den Knick hier zu schließen, verzichtet wird. Im Übrigen wird die Festsetzung des Knickerhalts aus dem Bebauungsplan Nr. 55 unverändert in die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 übernommen.

Ebenso wird aus dem Bebauungsplan Nr. 29 in seiner ursprünglichen Fassung die Festsetzung eines zu bepflanzenden Grünstreifens zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze übernommen, um das bestehende Konzept zur Durchgrünung des Gewerbegebietes fortzusetzen.

4.5 Altlasten

Das Flurstück 461 wurde über lange Zeit altlastenrelevant genutzt. Im Rahmen nutzungsspezifischer orientierender Untersuchungen in 2016 und der daraufhin erfolgten Sanierung einiger Teilbereiche 2017 konnte der Altlastenverdacht in Bezug auf die derzeit vorliegenden Verhältnisse entkräftet werden (s. Gutachten v. 3.4.2017 und Bewertung der UBB v. 26.4.2017 in der Anlage). Im Zuge der orientierenden Untersuchungen und der Sanierung wurden Belastungsbereiche festgestellt, von denen aufgrund der vorliegenden Asphaltversiegelung des Grundstücks keine Gefährdung der Schutzgüter gem. BBodSchG zu besorgen ist. Bei der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen u. ä. sowie Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen ist die Fläche jedoch erneut zu überprüfen. Im Hinblick auf die vorliegend geplante bauliche Nutzung ergibt sich folgender Handlungsbedarf:

Auch nach orientierender Untersuchung des Grundstücks und Sanierung der vorgefundenen Belastungsbereiche kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Rückbau der Gebäude, der Flächenversiegelung und Eingriffen in den Boden weitere Belastungsbereiche angetroffen werden. So wurden im Zuge der Sanierung im Anschnitt eines alten Rohrgrabens belastete

Auffüllungen festgestellt, von denen jedoch aufgrund der bestehenden Versiegelung keine Gefahr für die Schutzgüter zu erwarten ist. In diesem Bereich soll die Versiegelung daher durchgehend erhalten bleiben, um ein Eindringen von Niederschlagswasser auch in die umliegenden Bodenbereiche zu verhindern. Sollte eine Erneuerung der Asphaltversiegelung vorgenommen werden, ist es erforderlich, den Bereich der Baustelle während der Bauphase so abzudecken, dass kein Niederschlagswasser in den Belastungsbereich eindringen kann. Entstehende Fugen sind flüssigkeitsdicht herzustellen. Der weitere Verlauf des Rohrgrabens ist nicht bekannt. Auch ist nicht auszuschließen, dass sich im Bereich der geplanten Grünflächen belastete Auffüllungen bzw. Tragschichten befinden, die nach Entfernen der Versiegelung eine Gefährdung der Schutzgüter besorgen lassen.

Der Rückbau der Gebäudesohlen, die Aufnahme der Flächenbefestigung und sämtliche Tiefbauarbeiten sind daher unter fachgutachterlicher Begleitung durchzuführen. Sollten Bodenbelastungen festgestellt werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg umgehend darüber zu informieren. Verunreinigter Boden ist dann fachgerecht, unter Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien und in Abstimmung mit der unteren Abfallbehörde auszubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Ausbau belasteter Böden sowie ggf. erforderliche Untersuchungen sind durch ein fachlich geeignetes Büro zu begleiten bzw. durchzuführen. Diese können dem Modul Boden/Altlasten des Internet-Recherchesystems RESYMESA entnommen werden.

Bis auf einen unbefestigten Streifen im Bereich der Waage, der durch die Rammkernsondierung 1 erfasst, bewertet und saniert wurde, konnte der Pfad Boden-Mensch aufgrund der Bebauung und Versiegelung nicht bewertet werden. Nach Aufnahme der Flächenversiegelung müssen alle übrigen Flächen daher durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG, Sachgebiet 2, hinsichtlich des Pfades Boden-Mensch bewertet werden. Da auf dem Grundstück auch die Einrichtung eines Betriebskindergartens möglich sein soll, sind hierbei im Bereich potentieller Kinderspielflächen die hierfür geltenden Prüfwerte gem. Anhang 2 der BBodSchV anzusetzen. Im Bereich von Grünflächen kann alternativ eine 0,4 m mächtige Schicht Oberboden angedeckt werden, der die Vorsorgewerte nach BBodSchV einhält. Im Bereich von Spielgeräten sind Spielmatten zum Schutz vor Muldenbildung anzulegen. Soll die Möglichkeit bestehen, Nutzgartenbereiche anzulegen, ist zusätzliche eine Bewertung des Pfades Boden-Nutzpflanze erforderlich.

4.6 Verkehrserschließung

Die Erschließung erfolgt wie bisher über die Zufahrt zur Rosenstraße. Im Süden des Flurstücks 461 befindet sich eine weitere Zufahrt zur Wacholderstraße, die derzeit nicht genutzt wird. Im Zuge eines möglichen späteren zweiten Bauabschnittes und der damit verbundenen Erweiterung auch der Stellplatzanlage, könnte diese zweite Zufahrt langfristig erforderlich werden. Die erforderlichen Mitarbeiterstellplätze sowie 15 Besucherstellplätze werden auf dem Grundstück geschaffen.

4.7 Umweltbelange

Der Landschaftsplan der Stadt Bad Segeberg aus dem Jahr 1997 stellt das Plangebiet als Gewerbegebiet dar, Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Die vorliegende Bauleitplanung entspricht den Inhalten der Landschaftsplanung.

Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplans werden lediglich im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild zusätzliche Eingriffe zugelassen. Diese ergeben sich aus der Anhebung der zulässigen Traufhöhe von 7m auf 15m. Aufgrund der zentralen Lage des Änderungsbereichs innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes ist eine solche Höhenentwicklung hier für das Landschaftsbild vertretbar. Im Hinblick auf die weiteren Schutzgüter ergeben sich aus der vorliegenden Bebauungsplanänderung keine zusätzlichen Eingriffe. Der straßenbegleitende Grünstreifen bleibt erhalten und durch eine Korrektur der knickbegleitenden südlichen Baugrenze in Verbindung mit der Festlegung zeitgemäßer Abstandsregelungen wird der Knickschutz verbessert. Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Das weitgehend versiegelte Grundstück verfügt - abgesehen von einem straßenbegleitenden Knick an der südlichen Grundstücksgrenze und einer Grünfläche mit Kastanienbestand im südöstlichen Bereich zwischen dem Bürogebäude und der Rosenstraße - über keinen nennenswerten Grünbestand. Die Baumanpflanzungen entlang der Rosenstraße sollen nördlich fortgesetzt werden und entlang des Tulpenweges durch eine straßenbegleitende Anpflanzung von heimischen Gehölzen oder Bodendeckern ergänzt werden.

Artenschutz

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der bisherigen gewerblichen Nutzung auf dem Grundstück und in dessen Nachbarschaft ist die Bedeutung der Fläche für den Arten-

schutz nur sehr gering. Lediglich der Knick im Süden des Grundstücks und die ehemaligen Hallen können für Haselmaus bzw. Fledermäuse potentiell von Bedeutung sein. Für die Bestandserfassung im Rahmen der 3. Änderung wurde bereits im Juli 2016 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. In den leerstehenden Gebäuden wurden seinerzeit keine Hinweise auf Fledermäuse festgestellt. Eine Wiederholung im Juni 2018 brachte keine neuen Erkenntnisse. Die Prüfung der Artenschutzbelange erfolgt im Übrigen auf der Basis einer Potenzialanalyse, welche auf die Ergebnisse der Ortsbesichtigung gestützt ist.

Der straßenbegleitende Knick an der südlichen Grundstücksgrenze besitzt einen gut ausgeprägten Wall und einen dichten Bewuchs aus knicktypischen Gehölzen. Überhänger sind nicht vorhanden. Der Knick gehört zu den naturschutzrechtlich besonders geschützten Biotopen und ist naturschutzfachlich als hochwertig zu beurteilen.

Die Brutvogeldichte ist aufgrund des geringen Nahrungs- und Brutplatzangebotes und der isolierten Lage innerhalb einer unruhigen Umgebung niedrig. Es kommen allenfalls gebüschbrütende Arten mit geringen Lebensraumansprüchen vor wie z.B. Amsel, Gartengrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Zaunkönig oder Heckenbraunelle. Sie sind allgemein aufgrund ihrer relativ geringen Störungsempfindlichkeit weit verbreitet. Aufgrund des hohen Anteils an Haselsträuchern wurde bei den Ortsbesichtigungen auf Hinweise auf das Vorkommen von Haselmäusen geachtet. Obwohl die typischen Kobel nicht vorgefunden wurden, kann ein Vorkommen der Haselmaus in diesem Knick nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet ist bis auf den Knick für den Artenschutz ohne Bedeutung. Bauliche Nutzungen auf dem Plangrundstück können sich potentiell auf den Knick auswirken. Die vorhandenen Gewerbehallen auf dem Flurstück 461 sollen beseitigt werden. Stattdessen soll ein Verwaltungsneubau mit 77 Stellplätzen errichtet werden, der aber im nordwestlichen Teil des Grundstücks positioniert ist und daher einen sehr großen Abstand zum Knick aufweist. Baumaßnahmen in direkter Nachbarschaft des Knicks wären erst bei einem möglichen zweiten Bauabschnitt zu erwarten. In diesem Fall wäre die südliche Baugrenze zu beachten, die einen Mindestabstand von 5m zu dem Knick sicherstellt. Darüber hinaus wird durch eine ergänzende textliche Festsetzung sichergestellt, dass bei Gebäudehöhen >5m ein größerer Knickabstand einzuhalten ist, in der Regel im Umfang von 1h. Der genaue Abstand wird im Baugenehmigungsverfahren von der Unteren Naturschutzbehörde in Abhängigkeit von der konkreten Gebäudeplanung bestimmt.

Die Veränderungen durch die 4. Änderung des B-29 beschränken sich unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf eine Änderung des zulässigen Maßes der Nutzung und der Gebäudelänge, eine zusätzliche Beeinträchtigung des Knicks ist damit nicht verbunden. Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG von den zu erwartenden Auswirkungen bei der Umsetzung der Planung nicht betroffen werden und kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt wird.

4.8 Gestalterische Festsetzungen/örtliche Bauvorschriften

Die bestehenden Vorgaben des Ursprungsplans zu Einfriedungen und Dachformen bleiben unverändert gültig.

Nach § 84 Abs. 1 Ziff. 8 LBO erfolgt eine Festlegung der erforderlichen Stellplatzzahl für das geplante Verwaltungsgebäude.

5. Ver- und Entsorgung / Vorbeugender Brandschutz

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas, Wasser und Strom sowie die Entsorgung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser bleiben unverändert.

Die Löschwasserversorgung im Plangebiet wird nach Arbeitsblatt DVGW-W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 30.8.2010 - IV 334 166.701.400 - mit 96 m³/h aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung sichergestellt.

6. Hinweise

Sofern im Rahmen der Neubebauung Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugrube geplant sind, ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

7. Umsetzung der Planung / Kosten

Das Plangebiet steht vollständig in Privateigentum. Bodenordnende Maßnahmen, wie eine Grenzregelung oder Umlegung sowie Erschließungsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

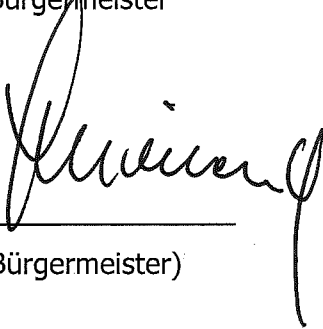
Die Planungskosten einschl. der Kosten für Bodenuntersuchungen und Bodensanierungsmaßnahmen tragen der Grundstückseigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger.

Anlagen:

- Orientierende Untersuchung v. 6.6.2016
- Sanierungsvermerk TPA v. 3.4.2017
- Bewertung UBB v. 26.4.2017

Stadt Bad Segeberg, den 05.04.2019

Der Bürgermeister



(Bürgermeister)

